

Fachschaftsordnung der Fachschaft Architektur und Bau an der Hochschule Karlsruhe

4. Juni 2024

Auf Grund von §23 Abs. 2 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 11.04.2018 hat sich die Fachschaft an der Fakultät für Architektur und Bauwesen (Fachschaft AB), nachfolgend Fachschaft genannt, mit der Urabstimmung vom 04.06.2024 sich diese Fachschaftsordnung gegeben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur das generische Femininum verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Studierenden der Fakultät.¹
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied hat volles Antrags- und Stimmrecht in der Fachschaftssitzung²

§2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben nach §65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Dies sind:
 1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. Die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§2 bis 7 LHG,
 3. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. Die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben führt die Fachschaft ihre Aktivitäten durch. Dies sind beispielsweise
 1. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät
 2. Förderung der Studierenden im Studium durch Sammlung und Bereitstellung von Unterlagen

¹ Siehe Organisationsatzung §33 Abs. 1 VS, Verweis auf §65a Abs. 4 LHG

² Siehe Organisationsatzung §37 Abs. 3 VS

§3 Der Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand besteht mindestens aus einer Fachschaftssprecherin und bis zu zwei Stellvertreterinnen. Sofern die Fachschaft eigene Finanzen verwalten möchte, muss darüber hinaus eine Finanzbeauftragte mit einer Stellvertreterin gewählt werden. Diese Ämter können nicht in Personalunion ausgeübt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Fachschaftssitzung Referentinnen für konkrete Aufgaben ernennen. Hierzu ist eine Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen zu erstellen und dem Protokoll der Wahl beizufügen.
- (3) Die Fachschaftsvorstände führen die laufenden Geschäfte der Fachschaft und vertreten die Fachschaft nach innen und außen.³
- (4) Die Amtszeit aller Fachschaftsämter beginnt mit dem Anfang des jeweiligen Semesters und endet mit Ablauf desselben Semesters.
- (5) Alle Ämter sind zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu besetzen. Die Wahl soll bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche vollzogen sein.
- (6) Bis zur Neuwahl führt der ehemalige Vorstand die Geschäfte weiter. Jede Amtsträgerin soll seine Nachfolgerin in alle Aufgaben einweisen.⁴
- (7) Ein Rücktritt innerhalb der Amtszeit muss schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand eingereicht werden.⁵ Der erweiterte Fachschaftsvorstand besteht aus den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats und allen gewählten Amtsträgern des Fachschaftsvorstands. Der restliche Vorstand sorgt unverzüglich für eine Neuwahl der unbesetzten Ämter.

§4 Aufgabenverteilung

Die einzelnen Ämter haben folgende Aufgaben

- (1) Die Fachschaftssprecherinnen
 - Vertreten die Fachschaft nach innen und außen
 - berufen die Fachschaftssitzung ein und leiten diese
 - führen die laufenden Geschäfte, wobei sie Aufgaben mit der Finanzbeauftragten absprechen
- (2) Die Finanzbeauftragte
 - Erstellt den Finanzplan
 - Verwaltet das Fachschaftskonto
 - Ist der Fachschaftssitzung und den Fachschaftsvorständen rechenschaftspflichtig
 - Leistet dem Vorstand der Studierendenschaft Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft

³ Dies bedeutet nicht das Recht, Verträge im Namen der Studierendenschaft abschließen zu können. Eine derartige Vertretungsberechtigung nach außen kann nur der Vorsitz der Studierendenschaft delegieren.

⁴ Zum Beispiel die korrekte Buchführung

⁵ Siehe Organisationsatzung §35 Abs. 4

§5 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Diese Sitzungen finden innerhalb der Vorlesungszeit regelmäßig – in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat – statt.
- (3) Über den Verlauf und die Ereignisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Vorstand auf Nachfrage bereit zu stellen.⁶
- (4) Die geplanten Sitzungsthemen müssen mindestens 48 Stunden vor planmäßigem Beginn der Fachschaftssitzung für alle Fachschaftsmitglieder in geeigneter Weise zu veröffentlichen, beispielsweise durch einen Aushang am Schwarzen Brett der Fachschaft.⁷
- (5) Der Vorstand schlägt zu Sitzungsbeginn eine Tagesordnung vor, die Beschlossen werden muss. Dies ist per Akklamation möglich. Vor Beschluss können Tagesordnungspunkte aufgenommen und abgesetzt werden.
- (6) Abweichend zu Abs. 4 müssen Wahlen und Anträge auf Entlastung 14 Tage vorher angekündigt werden und können nicht nach Abs. 5 abgesetzt werden, der Rest der Tagesordnung kann nachgereicht werden.⁸
- (7) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Fachschaftsmitglieder und davon einem Mitglied des erweiterten Fachschaftsvorstands anwesend sind.⁹

§6 Beschlüsse und Wahlen¹⁰

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Wahlen erfolgen gemäß §35 der Wahlsatzung.

§7 Finanzen

- (1) Die Finanzbeauftragte erstellt für die Fachschaft jährlich einen Finanzplan¹¹ und auf Nachfrage einen Jahresabschluss.¹²
- (2) Nach Genehmigung des Finanzplans durch den Vorstand und die Fachschaftssitzung wird er dem Studierendenparlament zur Genehmigung eingereicht.
- (3) Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft¹³, darüber hinaus gilt auch hier die Landeshaushaltsordnung.
- (4) Über Ausgaben entscheidet grundsätzlich die Fachschaftssitzung, ein Finanzierungsantrag muss in der Einladung zur Sitzung mit der erwarteten Höhe angekündigt werden.¹⁴ Ausnahmen sind besonders Anträge auf Stadtmobile, Anträge über weniger als 100 Euro und Anträge für

⁶ Eine Veröffentlichung z.B. auf der Website der Fachschaft ist darüber hinaus zu empfehlen.

⁷ Siehe Organisationssatzung §37 Abs. 5

⁸ Siehe Organisationssatzung §37 Abs. 8

⁹ Siehe Organisationssatzung §37 Abs. 6

¹⁰ Vorbehaltlich genauerer Regelungen durch eine allgemeine Wahlsatzung der Studierendenschaft

¹¹ Ausgabenplanung für das kommende Jahr

¹² Auflistung der Einnahmen und Ausgaben sowie Vergleich mit dem aufgestellten Plan.

¹³ Insbesondere sind nur Ausgaben für die Erfüllung von gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben zulässig. Eventuell vorhandene Vereine haben rechtlich nichts mit der Fachschaft zu tun und müssen finanziell strikt getrennt behandelt werden.

¹⁴ Ggf. ist es hier sinnvoll, Referenten ein Budget einzuräumen über, dass sie selbstständig verfügen können (z.B. ein Kicker-Beauftragter mit einem Budget für Wartung und Ersatzteile)

bestehende Vertragspartnerinnen. In diesem Fall reichen die Unterschriften von mindestens 2 Vorständen oder Unterschriftsberechtigten aus.

- (5) Ab einem Vertrag von 400 € muss der Antrag dem Vorstand der Studierendenschaft zur Genehmigung vorgelegt werden.¹⁵

¹⁵ Ab hier gelten zusätzliche Prüfpflichten für Beschaffung, wie z.B. die Landeshaushaltsordnung.